



Nazwa instytucji

# Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

## Dwie interpelacje poselskie posłów Daszyńskiego, Regera i towarzyszy, oraz Cingra, Regera i towarzyszy

Liczba stron oryginału

6

Liczba plików skanów

7

Liczba plików publikacji

7

Sygnatura/numer zespołu

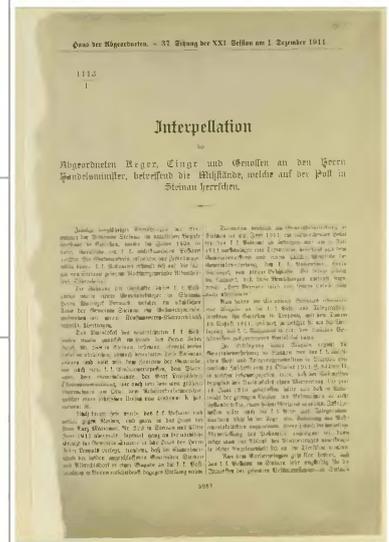
TR 056.015

Data wydania oryginału

1911

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+



Ministerstwo Kultury i Dziedzictwa Narodowego.



1113

I

## Interpellation

der

Abgeordneten Reger, Cingr und Genossen an den Herrn Handelsminister, betreffend die Mißstände, welche auf der Post in Steinau herrschen.

Infolge langjähriger Bemühungen der Einwohner der Gemeinde Steinau im politischen Bezirke Freistadt in Schlesien, wurde im Jahre 1895 in dieser Gemeinde ein k. k. nichttararisches Postamt errichtet. Der Wirkungsbereich, respektive das Zustellungsgebiet dieses k. k. Postamtes erstreckt sich auf die südlich von Steinau gelegene Nachbargemeinde Albrechtzdorf (Abbrachcice).

Die Führung der Geschäfte dieses k. k. Postamtes wurde einem Gemeindeglieder in Steinau, Herrn Waloszek Bernard, welcher im nördlichen Teile der Gemeinde Steinau ein Gastwirtsgewerbe, verbunden mit einem Konsumwaren-Kleinvertrieb, betreibt, übertragen.

Das Amtslokal des neuerrichteten k. k. Postamtes wurde zunächst im Hause des Herrn Feber Josef, Nr. 258 in Steinau, bestimmt, obwohl dieses Lokal im nördlichen, schwach bewohnten Teile Steinaus gelegen und weit von dem Zentrum der Gemeinde, wie auch vom k. k. Gendarmerieposten, dem Pfarramte, dem Gemeindeamte, der Graf Larischschen Ökonomieverwaltung, wie auch von dem weit größten Unternehmen am Orte, dem Arbeiterkonsumvereine, welcher einen jährlichen Umsatz von 400.000 K hat, entfernt ist.

Nach kurzer Zeit wurde das k. k. Postamt noch weiter gegen Norden, und zwar in das Haus der Frau Kurz Marianna, Nr. 329 in Steinau und Mitte Juni 1911 abermals, diesmal ganz an die nördliche Grenze der Gemeinde Steinau in das Haus des Herrn Feber Leopold verlegt, trotzdem, daß die Einwohnerschaft der beiden angeschlossenen Gemeinden Steinau und Albrechtzdorf in einer Eingabe an die k. k. Postdirektion in Brünn entschiedenst dagegen Stellung nahm.

Daraufhin beschloß die Gemeindevertretung in Steinau am 22. Juni 1911, ein entsprechendes Lokal für das k. k. Postamt zu besorgen und am 9. Juli 1911 verständigte eine Deputation, bestehend aus dem Gemeindevorstand und einem zweiten Mitgliede der Gemeindevertretung, den k. k. Postmeister, Herrn Waloszek, von diesem Beschlusse. Sie bekam jedoch die Antwort, daß diese Bemühungen umsonst seien, denn: „Herr Bernard wird von seinem Lokale nicht mehr übersiedeln“.

Nun haben die Einwohner Steinaus abermals eine Eingabe an die k. k. Post- und Telegraphendirektion für Schlesien in Troppau, mit dem Datum 13. August 1911, gerichtet, in welcher sie um die Verlegung des k. k. Postamtes in ein, den örtlichen Verhältnissen entsprechendes Amtslokal bitten.

In Erledigung dieser Eingabe erhielt die Gemeindevorstehung in Steinau von der k. k. schlesischen Post- und Telegraphendirektion in Troppau eine amtliche Zuschrift vom 21. Oktober 1911, Z. 24499/II, in welcher bekanntgegeben wird, daß der Postmeister bezüglich des Amtslokales einen Mietvertrag bis zum 15. Juni 1916 geschlossen hätte und daß in Anbetracht der geringen Bezüge des Postmeisters er nicht imstande wäre, einen hohen Mietzins zu zahlen. Infolgedessen wäre auch die k. k. Post- und Telegraphendirektion nicht in der Lage, eine Änderung der Postamtslokalitäten anzuordnen. Wenn jedoch die derzeitige Niederlassung des Postamtes ungeeignet sei, dann möge man vor Ablauf des Mietvertrages neuerdings in dieser Angelegenheit sich an die Direktion wenden.

Aus dem Vorhergesagten geht klar hervor, daß das k. k. Postamt in Steinau sehr ungünstig für die Interessen der gesamten Postinteressenten in Steinau

und Albrechtzdorf und nur zugunsten des Postmeisters, Herrn Waloszek, in der Nähe seines eigenen Hauses und seiner Gastwirtschaft verlegt wurde und aus der oben zitierten Zuschrift der k. k. Post- und Telegraphendirektion in Troppau erhellt es aber, daß die Verlegung dieses k. k. Postamtes ohne vorherige amtliche Genehmigung und ohne Vorwissen der Direktion geschehen ist.

Die dadurch schwer geschädigten Einwohner Steinaus haben neuerdings eine Beschwerde an das

hohe k. k. Handelsministerium gerichtet, an deren Schluß sie um geeignete Abhilfe bitten.

Die Gefertigten stellen an den Herrn Handelsminister die Anfrage:

„Ob er nicht geneigt wäre, die Verlegung des k. k. Postamtes in Steinau in ein allen Interessenten leicht zugängliches Lokal anzuordnen und eventuell zu diesem Zwecke ein ausreichendes Mietzinspauschale zu bewilligen?“

Wien, 1. Dezember 1911.

Seliger.  
Dr. Schacherl.  
Klemenšewicz.  
Glöckel.  
Kefel.  
L. Widholz.  
R. Seitz.  
Janusch.

L. Keger.  
Cingr.  
Josef Hudec.  
Daszyński.  
Leuthner.  
Domes.  
Schuhmeier.  
Bernertorfer.  
Diamand.

1115

I

## Interpellation

der

Abgeordneten Dączyński, Reger und Genossen an den Herrn Minister für Kultus und Unterricht, betreffend den gesetzwidrigen Vorgang seitens des schlesischen k. k. Landeschulrates bei der Errichtung einer öffentlichen Volksschule in Schibitz bei Teschen.

Der schlesische Landeschulrat hat in seiner Sitzung im September des Jahres 1911 beschlossen:

„Die bestehende öffentliche einklassige Volksschule in Schibitz wird vom Zeitpunkte der Beistellung entsprechender Schullokalitäten in eine vierklassige umgewandelt, gleichzeitig wird in dieser Schule die deutsche Unterrichtssprache, mit Berücksichtigung der polnischen Sprache als obligatorischer Unterrichtsgegenstand in der zweiten, dritten und vierten Klasse, wie auch als Vermittlungssprache in der ersten Klasse, eingeführt.“

Durch diesen Beschluß des schlesischen k. k. Landeschulrates soll die bisher bestehende öffentliche polnische Schule aufgelöst und an deren Stelle eine deutsche Schule errichtet werden. Die Verhandlungen in dieser Angelegenheit wurden derart geheim geführt, daß den polnischen Gemeindegewohnern und Schulkindereltern jede Möglichkeit genommen wurde, gegen dieses Attentat auf ihr Recht, ihre Kinder in einer polnischen Schule unterrichten und erziehen zu lassen, zu protestieren. Auch der angeführte Beschluß des schlesischen k. k. Landeschulrates wurde bis jetzt offiziell in der Gemeinde nicht bekanntgegeben.

Der schlesische k. k. Landeschulrat hat seit Jahren in der pflichtwidrigsten Weise die Ausgestaltung der in Schibitz bestehenden öffentlichen Schule mit polnischer Unterrichtssprache absichtlich vernachlässigt und jetzt auf einmal veranlaßt er die gänzliche Schließung dieser Schule und strebt an ihrer Stelle eine Schule mit deutscher Unterrichtssprache zu errichten.

Das ist ein Vorgang, welcher im krassen Widerspruch zu den geltenden Reichsvolksschulgesetzen und besonders zu dem § 18 des schlesischen Volksschulgesetzes vom 6. November 1901, L. G. Bl. Nr. 41, steht.

Schibitz ist eine in unmittelbarer Nähe von Teschen gelegene Dorfgemeinde. Nach der letzten Volkszählung wohnen in Schibitz 1558 Polen und 715 Deutsche. Es liegt in der Natur der Sache, daß, nachdem in Schibitz durch das strafbare Verschulden des schlesischen k. k. Landeschulrates lediglich eine einklassige Volksschule vorhanden war, die Bewohner von Schibitz ihre Kinder nach Teschen in die Schule schickten. Aber in Teschen, obwohl dort 50 Prozent der bodenständigen Bevölkerung polnisch ist, besteht ebenfalls keine einzige öffentliche Volksschule mit polnischer Unterrichtssprache und die vom Verein „Macierz Szkolna“ errichtete polnische Privatschule konnte nicht allen polnischen Kindern aus Schibitz Zuflucht bieten. So entstand die Tatsache, daß von den 377 in Schibitz vorhandenen schulpflichtigen Kindern, für die nur eine einklassige Schule besteht, kaum 74 Kinder diese Schule in Schibitz besuchten, 154 Kinder fanden Aufnahme in deutschen öffentlichen und privaten Schulen in Teschen, 43 Kinder besuchten die städtische deutsch-polnische und 106 die polnische Privatschule in Teschen.

Es unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, daß nur die mangelhafte Ausgestaltung der Schule in Schibitz die dortigen Eltern gezwungen hatte, ihre

Kinder täglich den mühseligen weiten Weg nach Teschen machen zu lassen und daß, sobald die Schule in Schibitz genügend vergrößert und ausgestattet würde, der größere Teil dieser Kinder naturgemäß die heimatische Schule besuchen werde.

Und gerade dann, als endlich die Ausgestaltung der Schule in eine höher organisierte vierklassige Schule vorgenommen wird, beschließt der schlesische k. k. Landes-schulrat die gänzliche Schließung der bisher bestehenden polnischen und ordnet ganz willkürlich und gesetzwidrig die Errichtung einer deutschen Schule an.

Damit soll offenkundig bezweckt werden, alle polnischen Kinder der deutschen Schule, dadurch aber auch die ganze polnische Bevölkerung in Schibitz dem Einflusse der Germanisierung preiszugeben.

Die außerordentliche und dem Gesetze wie auch der Moral geradezu höhnsprechende Verfügung, daß in der ersten Klasse die polnische Sprache als Verständigungssprache eingeführt wird, bezeugt am besten, welche unmoralische und verwerfliche Motive diesem Beschlusse des schlesischen k. k. Landesschulrates zugrunde lagen.

Wenn aber der oben geschilderte Vorgang der schlesischen k. k. Schulbehörden schon an und für sich die schärfste Kritik herausfordert, so sind die Neben-umstände, unter welchem das geschehen ist, einfach beschämend für die Objektivität und den Rechtsinn der k. k. Schulbehörden in Schlesien.

Trotzdem in der Gemeinde Schibitz mehrere kapitalsträchtige Industrieanlagen und auch die Kaschau-Oderberger-Bahn steuerpflichtig sind, will der zur größeren Hälfte deutsch gesinnte Gemeindevorstand keine Geldmittel zur Errichtung eines entsprechenden Schulgebäudes bewilligen. Diesen Umstand hat der „Deutscher Schulverein“ aus Wien ausgenutzt und er bewog die Gemeindevertretung auf hinterlistige Weise zu folgendem schändlichen Übereinkommen:

Bei der Gemeinderatsitzung in Schibitz wurde am 11. August 1910 mit sechs gegen vier Stimmen beschlossen, folgenden Schuldschein zu genehmigen:

„Schuldschein. (Wörtliche Abschrift.)

Die Gemeinde Schibitz bestätigt hiermit, von dem „Deutschen Schulverein“ in Wien ein bares Darlehen von 25.000 K, in Buchstaben: Fünfundzwanzig Tausend Kronen, zugezählt erhalten zu haben und verpflichtet sich hiermit, den Darlehensbetrag zur Erbauung eines Schulhauses, zu Bauherstellungen an dem Schulhause zu verwenden.

Dieses Darlehen ist insoweit unverzinslich und unkündbar, als in dem verpfändeten Schulgebäude der Gemeinde Schibitz der Unterricht, einschließlich des Religionsunterrichtes, ausschließlich in deutscher Sprache erteilt, die polnische Sprache aber in der ersten Klasse lediglich als Vermittlungssprache und in den oberen Klassen als obligater Unterrichtsgegenstand gelehrt wird, als die Lehrer, die von der Gemeinde

vorgeschlagen werden, das Zeugnis einer Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache haben, als endlich die Gemeinde für die Unterbringung eines deutschen Kindergartens Sorge trägt.

Dagegen verpflichtet sich die Gemeinde Schibitz für den Fall, daß in diesem Schulgebäude der Unterricht einschließlich des Religionsunterrichtes, mit der im obigen bezeichneten Ausnahme bezüglich der polnischen Sprache, nicht mehr ausschließlich in deutscher Sprache erteilt werden sollte, das ihr gewährte Darlehen auf jederzeitiges Verlangen des „Deutschen Schulvereins“ oder seines Rechtsnachfolgers samt 5 Prozent Zinsen von dem Tage des Eintrittes der obigen Bedingungen an, dem „Deutschen Schulverein“ oder seinem Rechtsnachfolger in Wien zurückzuzahlen.

Die Gemeinde Schibitz verpflichtet sich weiter, die mit der Ausstellung dieser Urkunde sowie die Zinsen und Kapitalquittungen verbundenen Kosten, Stempel und Gebühren und alle mit der Einbringung des Kapitals verbundenen Kosten sowie die Eintragungsgelübür aus eigenem zu entrichten, beziehungsweise dem „Deutschen Schulverein“ zu ersetzen.

Endlich verpflichtet sich die Gemeinde Schibitz, ebenso bei sonstiger, sofortiger Rückzahlbarkeit des Darlehensbetrages das verpfändete Gebäude bei der schlesischen Landesversicherungsanstalt in Troppau gegen Brandschaden um mindestens 20.000 K zu versichern, für die ununterbrochene Fortdauer dieser Versicherung zu sorgen und dem „Deutschen Schulverein“ auf jederzeitiges Verlangen die Erfüllung dieser Verpflichtung nachzuweisen.

Zur Sicherheit für das Darlehenskapital von 25.000 K samt fünf Prozent Zinsen und der übrigen nicht ohnehin ein gesetzliches Pfandrecht genießenden Nebenverbindlichkeiten bis zum Höchstbetrage von 1000 K in Buchstaben: Ein Tausend Kronen, bestellt die Gemeinde als Grundpfand Liegenschaft G. Zl. 160 der Katastralgemeinde Schibitz und erteilt ihre Zustimmung dazu, daß auf Grund dieses Schuldscheines ohne ihr ferneres Einvernehmen das Pfandrecht für die Darlehensforderung von 25.000 K zugunsten des „Deutschen Schulvereines“ einverleibt werde.

In allen aus diesen Darlehensverhältnissen entstehenden Streitigkeiten unterwerfen sich Schuldner und Gläubiger, ohne Rücksicht auf die Höhe des eingezahlten Betrages, dem k. k. Bezirksgerichte Innere Stadt Wien.

Die Entscheidung darüber jedoch, ob und von wann an der Unterricht nicht mehr ausschließlich in der deutschen Sprache erteilt wird, bezüglich wann die in dem zweiten Absätze dieser Urkunde festgesetzten Ausnahmestimmungen über den Gebrauch der polnischen Sprache überschritten wurden, steht ausschließlich dem „Deutschen Schulvereine“ oder seinem Rechtsnachfolger zu.

Urkund dessen nachstehende Fertigung der Gemeinde Schibitz und die Genehmigung des schlesischen Landesausschusses.“

Wenn man die Bedingungen, welche im zweiten Absatz des oben wörtlich wiedergegebenen Schulbescheines festgesetzt wurden, mit anfangs zitiertem Beschlusse des schlesischen k. k. Landesschulrates vergleicht, so erkennt man mit großer Befremdung, daß sie vollständig übereinstimmen. Diese Übereinstimmung zeigt deutlich, daß der ungesetzliche Beschluß des schlesischen k. k. Landesschulrates direkt unter dem Einflusse des „Deutschen Schulvereines“, respektive seiner Hintermänner zustande gekommen ist.

Es ist weiter einfach unerklärlich, wie überhaupt die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Teschen, der k. k. Bezirksschulrat in Teschen, der schlesische Landesauschuß und der schlesische k. k. Landesschulrat einem derart gesetzwidrigen, die Interessen der Gemeinde Schibitz schwer schädigenden, die staatsbürgerlichen Rechte der polnischen Einwohner in Schibitz perhorreszierenden, jeder Kultur und Moral baren Vertrage zwischen der Gemeinde Schibitz und dem „Deutschen Schulvereine“ ihre Zustimmung erteilen durften! Und doch wurde diese Zustimmung erteilt, dieses ist ausdrücklich im Schluppassus des „Schulbescheines“ als Bedingung aufgestellt worden und der Vertrag ist

zustande gekommen, weil man den Bau des Schulhauses in Schibitz bereits begann.

Wir fragen deshalb den Herrn Minister für Kultus und Unterricht:

„Ob er nicht geneigt wäre: 1. den Beschluß des schlesischen k. k. Landesschulrates, welcher nicht nur den Staatsgrundgesetzen Österreichs und den schlesischen Landes Schulgesetzen, sondern auch den grundsätzlichen Prinzipien der öffentlichen Volksbildung und Erziehung widerspricht, aufzuheben;

2. den schlesischen k. k. Landesschulrat anzuhalten, daß er die einklassige polnische Schule in Schibitz in eine vierklassige Schule mit polnischer Unterrichtssprache, aber mit gleichzeitiger Einführung des obligaten Unterrichtes der deutschen Sprache als Lehrgegenstand ausgestaltet;

3. den schlesischen k. k. Landesschulrat anzuweisen, daß er für die Gemeinde Schibitz ein entsprechendes Darlehen zum Zwecke der Erbauung eines Schulhauses aus Landes- oder Staatsfonds erwirkt?“

Wien, 1. Dezember 1911.

Hnátel.  
J. Marek.  
Tomášek.  
Moraczewski.  
Hybeš.  
Klemenšewicz.  
Hudec.  
J. B. Stejskal.  
Dr. Winter.

Daszyński.  
T. Reger.  
Diamand.  
Gingr.  
Dr. Liebermann.  
Dr. Marek.  
A. Némec.  
Aust.  
Žirásek.  
Smeral.

1116

I

## Interpellation

des

Abgeordneten Malik und Genossen an den Herrn Justizminister.

In der Nummer vom 27. November d. J. der „Neuen Freien Presse“ war nachstehende Drahtung aus Laibach enthalten:

„Richterliche Beamte als Gemeindefunktionäre.  
(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Laibach, 26. November.

Unter den neugewählten Gemeinderäten von Rudolfswert befinden sich auch zwei Gerichtsfunktionäre. Das Oberlandesgerichtspräsidium in Graz hat in einer Zuschrift den beiden Gerichtsfunktionären nahegelegt, ihre Mandate zurückzulegen, da die Teilnahme richterlicher Beamten am politischen Leben dem Grundsatz der vollkommenen Unabhängigkeit der Justiz nicht entspreche. Die beiden Gerichtsfunktionäre haben darauf ihre Mandate zurückgelegt. In der slowenischen Presse wird darauf hingewiesen, daß dies der erste Fall in Österreich sei, wo richterlichen Beamten von der vorgesetzten Behörde die Teilnahme an der Gemeindeverwaltung verboten wurde.“

In der landesfürstlichen Kammerstadt Pettau haben vor einiger Zeit Gemeindevahlen stattgefunden und auch in dieser Stadt besteht ein ganz besonderes parteipolitisches Leben, eine Partei- und Cliquenwirtschaft wie kaum irgendwo in Österreich, welche die allergehässlichsten Erscheinungen hervorbringt, als Boykott, Vernaderungen, Prozesse, Wahlmißbräuche aller schlimmster Art und Gesetzesbrüche, sowie auch die schwersten Schädigungen des sozialen Lebens.

Wer nicht mit der Gemeinderatsclique unbedingt zusammengehen und mit deren Miß- und Schulden-

wirtschaft mitgehen will, dessen Vernichtung oder Entfernung wird unbedingt ins Werk gesetzt.

Es ist unter diesen Umständen selbstredend, daß sich dieses Cliquewesen auch der richterlichen Beamtenschaft zu bemächtigen trachtet, was demselben leider gelungen ist.

Bei den oben erwähnten letzten Gemeindevahlen wurde auch der Richter Dr. Bauer als Gemeinderat von der führenden Parteiclique kandidiert und gewählt. Der Volksmund und die Meinung weitester Kreise gehen dahin, daß dieser Vorschlag und die Wahl gewissermaßen als Belohnung dafür erfolgt sei, weil Herr Dr. Bauer in einer juridisch hervorragenden Weise in einem Prozesse seines Amtes gewaltet habe.

Sei dem wie ihm wolle, so treffen auch in Pettau alle jene Merkmale zu, welche in der Drahtung, die oben bekanntgegeben wird, angeführt erscheinen.

Ob die Teilnahme am politischen Leben seitens richterlicher Beamten dem Grundsatz der vollkommenen Unabhängigkeit der Justiz entspricht oder nicht, möge hier unerörtert bleiben. Jedenfalls aber darf mit aller Bestimmtheit von der Justizverwaltung eine ganz gleiche Auffassung und Behandlung bezüglich des Verhaltens und Vorgehens aller richterlichen Funktionäre, wo immer sich dieselben befinden mögen, gefordert werden.

Aus diesem Grunde fragen die Gefertigten den Herrn Justizminister:

„Welcher Auffassung ist der Herr Justizminister über diesen Gegenstand, insbesondere bezüglich des Falles Bauer in Pettau?“

Wien, 1. Dezember 1911.

Seligler.  
R. Seitz.  
Glückel.

Josef Pongraz.  
Reisel.  
Dr. Pollauf.  
Pernerstorfer.

Fro.  
Wüst.  
Holubowycz.  
Petruszewycz.

Malik.  
Dr. Jäger.  
Dnistraitschj.  
Budzynowskij.